

K e i m
Oberzahlmeister

Bayreuth, 8.7.39.

Betr.: Erholungsurlaub.

An das
H. Verpfl. H. A. Bayreuth

Am 7.6.39 meldete ich mich krank. Der diensttuende San. Offz. schrieb mich dienstunfähig. Trotzdem wurde mir Erholungsurlaub erteilt vom 7.6. - 4.7.39.

Schon am 8.6.39 erhielt ich eine Zuschrift, die mich zwang, den Urlaub zu unterbrechen, um mir Rechtsmittelberatung und Beweisunterlagen zu verschaffen. Durch die damit verbundenen Aufregungen verschlimmerte sich mein Leiden, sodaß ich zeitweise bettlägerig wurde. Jedenfalls konnte ich mich während des mir diktierten Erholungsurlaubs nicht erholen, solange ich in Bayreuth war. Am 19.6.39 verlegte ich meinen Urlaubsort nach Schwäb. Gmünd, um endlich richtige Erholung zu finden.

Ich bitte deshalb, vom dem erteilten Erholungsurlaub nur die Zeit vom 19.6. - 4.7.39 auf den zuständigen Erholungsurlaub anzurechnen.

Finke

Bayreuth, 28. 6. 1939.

Zur Meldung vom 27.6.39.

Einschreiben.

An Herrn Oberzahlmeister K e i m ,

z.Zt.beurlaubt in Schwäbisch - Gmünd.

Hermann Göringstraße 18.

Es mußte Ihnen als Beamter bekannt sein, daß Sie dienstliche Anordnungen selbstverständlich auch während eines Urlaubs zu befolgen haben und die verlangte dienstliche Meldung deshalb umgehend zu erstatten hatten.

Das Schreiben vom 16.6.39 Nr. 147/ geheim -G.R.- hatten Sie vor Ihrer Abreise von Bayreuth umgehend mit einer Beantwortung an das Amt zurück zu geben. Es ist unzulässig, während des Urlaubs ein Geheimschreiben in Ihrer Wohnung in Bayreuth zurückzulassen.

Am 2.2.39 wurde Ihnen letztmals gegen Unterschrift bekanntgegeben, daß Anträge u.s.w. von Wehrmachtsangehörigen nur auf dem Dienstweg vorgebracht werden dürfen und Zuwiderhandlungen Bestrafung zur Folge haben.

Lediglich Vorgänge, die der N.S.D.A.Partei schaden könnten, können gem. § 42 des DBG dem Führer gemeldet werden.

Ihre Zuschrift vom 9.6.39 an den Führer ist eine Umgehung des Dienstweges und deshalb strafbar.

Bayreuth, 28.6.1939.

J. Berenskin.